

UND SO MELDET IHR EUCH AN:

Unser

- Aufnahmeantrag
- die Datenschutzhinweise
- das Sepa-Lastschriftmandat

sowie bei Bedarf

- die Nutzungsvereinbarung für die Homepage ausdrucken.

Bitte die Formulare ausgefüllt im Original und ggf. mit der Kopie eures Ausbildungszertifikates (sofern vorhanden - bei Nutzung der homepage zwingend!!!) an folgende Anschrift senden:

**Wenke Hoffmann - Unterdorf 10 - D-06313 Wimmelburg**  
(Anschrift unbedingt so übernehmen!)

Eure Datenzusammenstellung für die Homepage sendet ihr bitte als Word-Datei (oder vergleichbare Datei) mit einem Foto von euch per e-mail an: **aurachirurgie-auratechnik@gmx.de**

Bei der Gestaltung eurer Präsentation könnt ihr euch gern an den bestehenden Präsentationen orientieren.

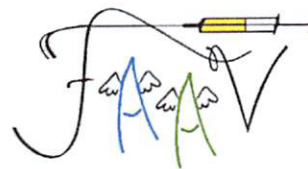
Auf unserer Homepage gibt es einen Terminkalender. Es wäre sehr schön, wenn ihr ihn regelmäßig mit Daten ausfüllt.

Es gibt 2 mögliche Arten der Mitgliedschaft:

- Mitgliedschaft- ohne Nutzung der zentralen Homepage:
  - 30€ jährlicher Mitgliedsbeitrag
- Mitgliedschaft- mit Nutzung der zentralen Homepage:
  - 30€ jährlicher Mitgliedsbeitrag + 50€ jährlicher Beitrag für die Nutzung der Homepage

Die Beiträge werden dann Mitte des entsprechenden Jahres abgebucht. Bei Eintritt im 2.Kalenderhalbjahr erhaltet Ihr eine Rechnung.

# Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V. -FAAV-



Geschäftsstelle: Wampelmühle 1c ~ D-84034 Landshut  
Amtsgericht Landshut VR200782

## Aufnahmeantrag – Antrag für die Mitgliedschaft im FAAV

(Antrag bitte in großen Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und an den geschäftsführenden Vorstand zurücksenden, ggfs. Unzutreffendes streichen – bei Telefonnummern Länderkennung mitangeben: z.B. 0049-2345-678910)

Herr / Frau \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Praxisanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_ Homepage: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ ausgeübte Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in den FAAV. Ich erkenne die Satzung des FAAV in vollem Umfang an. Ebenso sind mir alle Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft resultieren, bekannt.

Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages i.H.v. 30,00 € ist ausschließlich per Sepa-Lastschrift möglich und wird jeweils Anfang März in einem Betrag eingezogen. Nach Aufnahme in den FAAV wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig fällig. Das Beitragsjahr und somit das Geschäftsjahr des FAAV beginnt jeweils am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Eine Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge ist bei Kündigung nicht möglich.

Die Mitgliedsbescheinigung wird per e-mail versendet.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für interne Vereinszwecke gespeichert werden bzw. für die Veröffentlichung auf der zentralen Homepage (auf Wunsch) und die Vernetzung der Aurachirurgen und Auratechniker genutzt werden. Es erfolgt die Datenweitergabe außerhalb des FAAV ausschließlich mit Einverständnis zum Zwecke der Vermittlung an Hilfesuchende.

Fragen an unsere Mitglieder:

Wenden Sie Aurachirurgie an?  JA  NEIN

Wenden Sie Auratechnik an?  JA  NEIN

Haben Sie eine ärztliche AT-Prüfung absolviert?  JA  NEIN

Wenn ja, wann und bei welchem Arzt? \_\_\_\_\_

(Bitte Kopie des Zertifikates beilegen)

Wenden Sie die AC/AT beruflich an?

JA  NEIN

Wenn ja:

hauptberuflich

nebenberuflich

Ist Ihre berufliche Heilarbeit offiziell angemeldet?

JA

NEIN

Wenden Sie noch weitere geistige Heilweisen an?

Wenn ja, welche?

---

---

---

Möchten Sie die Möglichkeiten der zentralen Vernetzung (Homepage) unseres Vereins nutzen?

JA  NEIN

Wenn ja, dann bitten wir um ein nettes Foto von Ihnen und um Ihre persönlichen Kontaktdaten. Bitte geben Sie Ihr Leistungsangebot in der Praxis / Seminar oder vergleichbarem an, gern auch als persönlicher Text. (auch als ergänzende Anlage möglich)

---

---

---

Stimmen Sie der vereinsinternen Veröffentlichung Ihres Kontaktes zum Zweck der besseren Vernetzung zu?

JA  NEIN

Möchten Sie ehrenamtlich in unserem Verein tätig sein?

JA  NEIN

Wenn ja, wo haben Sie Interesse an der Mitarbeit?

---

---

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift:

---



## Datenschutzhinweise für Mitglieder nach Art 13 und 21 DSGVO



Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns wichtig.

### Allgemeines:

Die ab dem 25. Mai 2018 anwendbare Datenschutzgrundverordnung regelt europaweit den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Sie soll einen einheitlichen und starken Datenschutz in der Union sichern, ohne den freien Datenverkehr innerhalb der EU zu gefährden. Die DSGVO löst eine seit 1995 geltende EU-Richtlinie ab und ersetzt nationale Datenschutzgesetze durch unmittelbar geltendes EU-Recht.

Diese Erklärung soll Sie als unser Mitglied über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Speicherung und Verwendung (gemeinsam nachfolgend „Verarbeitung“ genannt) personenbezogener Daten unterrichten. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht sowie Ihre Kontodaten (gemeinsam nachfolgend "Daten" genannt).

### Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung ist der „Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V.“

– vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand – Wenke Th. Hoffmann, Petra Köhne, Daniela Huber - Wampelmühle 1c, D-84034 Landshut verantwortlich.

### Warum erfolgt die Datenerhebung und Datenverarbeitung?

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als unser Mitglied identifizieren zu können, zur Auftragsbearbeitung, zur Rechnungslegung und zur Korrespondenz mit Ihnen.

### Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich.

In unserem Unternehmen werden alle Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verwendet.

### Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit es für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehören insbesondere

- Die Weitergabe an Finanzbehörden im Rahmen einer angeordneten betrieblichen Prüfung.
- Ferner erfolgt eine Weitergabe an unseren Vertragspartner für steuerliche Beratung, Pflege und Programmierung der Homepage
- Ggf. zuständige Kreditinstitute

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem jeweiligen Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bleibt unberührt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c werden Ihre Daten auch im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung weitergegeben.

### Datensicherung und Dauer der Datenspeicherung

Wir bedienen uns geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, teilweisen oder vollständigen Verlust oder Zerstörung bzw. gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Ihre Daten werden zum Teil in physischen Akten (Papier) angelegt und in entsprechenden Aktenordnern sicher verwahrt, weiterhin auch elektronisch gespeichert und gesichert. Der Zugang zu unserem Computersystem erfolgt nur nach persönlicher Authentifizierung berechtigter Personen.

Unsere Räume sind durch entsprechende Maßnahmen gesichert. Unsere Mitarbeiter und Dienstleister, die Zugang zu Ihren Daten haben, behandeln Ihre Daten, wie gemäß DSGVO vorgesehen.

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie es die gesetzlichen Pflichten erfordern.

Buchungsbelege für die Finanzbuchhaltung unterliegen einer steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

**Betroffenenrechte:**

- Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern,

gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines

Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht von uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschl. Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen.
- die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.
- Ihre Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

**Widerspruchsrecht:**

Sofern Ihre Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. F DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

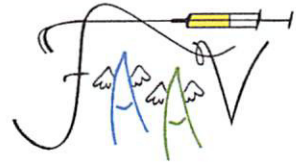
Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, so wenden Sie sich bitte gern an unseren Vereins-Vorstand:

FAAV - Frau Wenke Hoffmann – Unterdorf 10, D-06313 Wimmelburg  
Mail: [aurachirurgie-auratechnik@gmx.de](mailto:aurachirurgie-auratechnik@gmx.de)

Ich habe die DGSVO-Ausführungen gelesen und verstanden und erkläre mein Einverständnis in die Verarbeitung meiner Daten.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

# SEPA-Lastschriftmandat



## Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V.  
Wampelmühle 1c  
D-84034 Landshut

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE19ZZZ00000055790

Mandatsreferenz

## Ich/Wir ermächtige(n)

Name des Zahlungsempfängers  
Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V.

Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers  
Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V.

auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (Kontoinhaber)

Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

IBAN des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

BIC

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)



# Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V. -FAAV-



Geschäftsstelle: Wampelmühle 1c ~ D-84034 Landshut  
Amtsgericht Landshut VR200782

## Vereinbarung zur Nutzung der zentralen Vernetzung der Vereinsmitglieder über bestehende Medien

Der FAAV

– vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand – vereinbart mit nachfolgendem aktivem  
Vereinsmitglied:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Folgendes zur Nutzung der zentralen Vernetzung über die vom FAAV betriebene Homepage:

Der FAAV stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten die zentrale Homepage:

[www.aurachirurgie-auratechnik.com](http://www.aurachirurgie-auratechnik.com) –

mit seinen Unterseiten [www.aurachirurgie-auratechnik.de/.at/.ch](http://www.aurachirurgie-auratechnik.de/.at/.ch)

zur öffentlichen Präsentation seiner aktiven Mitglieder zur Verfügung.

Diese Nutzung ist nur für zertifizierte Aurachirurgen bzw. Auratechniker nach Aaragon und Petra Köhne zulässig. Die Zertifizierung ist nachzuweisen.

Die Nutzung der zentralen Homepage sowie aller damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks ist kostenpflichtig in Höhe von 50,00 € /Jahr. Diese Gebühr wird im Voraus per Lastschrift nach Bekanntgabe (ca. Jahresmitte) vom Konto des Vereinsmitglieds jährlich abgebucht.

Das Vereinsmitglied hat alle Informationen, die für die Erstellung der persönlichen Daten auf der Homepage nötig sind, in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gilt für die Bereitstellung von Fotomaterial die Beachtung der Bildrechte. Das Vereinsmitglied ist für die Freigabe der Bildquellen sowie der zur Verfügung gestellten Logos, Schriftzüge etc. und für die Nutzungsrechte des verwendeten Materials selbst verantwortlich und stellt hiermit den Verein ausdrücklich für sämtliche Schadenersatzansprüche Dritter frei. Das gleiche gilt für individuell gestaltete und unter dem Namen des Mitglieds veröffentlichte Texte.

Die Nutzung der Homepage wird für die Laufzeit von einem Jahr vereinbart und verlängert sich stillschweigend, sofern nicht 6 Wochen vor Ablauf der Jahresfrist die schriftliche Kündigung erfolgt.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift geschäftsführender Vorstand

## **Gründungssatzung „Freie Aurachirurgen & Auratechniker e.V.“ (FAAV)**

### **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freie Aurachirurgen und Auratechniker e.V.“, im folgenden FAAV genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut, Bayern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gründer und Initiatoren des Vereins**

Gründer und Initiatoren des FAAV im Sinne dieser Satzung sind:

- siehe Anlage -

### **§ 3 Ziel/Zweck des Vereins**

Der FAAV verfolgt folgenden Zweck:

Förderung der allgemeinen Akzeptanz und Anerkennung der Auratechnik (AT) und Aurachirurgie (AC) in der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, in wissenschaftlicher, rechtlicher und weltanschaulicher Hinsicht und der beruflichen Bildung von Personen, die ohne gesetzlich definiertes Berufsbild in diesen Bereichen tätig sind. Im Hinblick auf die internationale Verbreitung der AT/AC schließt dies auch die Förderung internationaler Gesinnung ein. Der genannte Zweck wird wie folgt verwirklicht:

- Einbeziehung der AT/AC (im Sinne einer Genesungshilfe auf geistigem Wege) in das Gesundheitswesen, im Rahmen des rechtlich Möglichen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen geistiger Genesungshilfe (d.h. eines Hilfsdienstes auf geistigem Wege z.B. durch Gebet und Meditation etc.)
- Beratung von Heilungssuchenden bzw. deren Angehörigen über geistige Genesungshilfen im Sinne eines Verbraucherschutzes.
- Erarbeitung und Durchsetzung ethischer Verhaltensregeln, an dem Heilungssuchende im Sinne eines ergänzenden Verbraucherschutzes seriöse Genesungshelfer erkennen können.
- Förderung der Wertschätzung und Zusammenarbeit zwischen geistigen Genesungshelfern, Ärzten und anderen in Heilberufen tätigen Personen.
- Ausbildungs- und Prüfungsangebote für AT/AC sowie Prüfungsorganisation.
- Hilfe für Ausübende der AT/AC.
- Förderung der Verbreitung speziell der Aurachirurgie und Auratechnik über eine zentrale Vernetzung und der Möglichkeit zentraler Organisation und Veröffentlichung von Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- Förderung und Verbreitung der Aurachirurgie und Auratechnik in jeder Form von Wort und Schrift sowie in verschiedenen Medienformen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der FAAV ist politisch und konfessionell neutral. Der FAAV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FAAV dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die im Interesse des FAAV entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe ersetzt.

Für durch das Ehrenamt außerordentlich beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung (sog. gesetzliche Ehrenamtszuschale) oder einen Ersatz bestimmter außerordentlicher Kosten beschließen. Diese kann auch für Mitglieder des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes beschlossen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des FAAV kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Stille Mitglieder sind jene, die zwar ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen bzw. Mitglied im Vorstand sein können, jedoch keine abgeschlossene Ausbildung und Zertifizierung „Auratechnik und Aurachirurgie nach Aaragon und Petra Köhne“ besitzen. Stille Mitglieder sind nicht berechtigt, die Verbreitung speziell der Aurachirurgie und Auratechnik über eine zentrale Vernetzung und die Möglichkeit der vergünstigten Nutzung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Auratechniker und Aurachirurgen für sich selbst in Anspruch zu nehmen.

Stille Mitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit die entsprechende Zertifizierung nachzuweisen, um dadurch aktives Mitglied zu werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

Die Mitglieder zahlen Geld-Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig fällig. Spenden sind jederzeit möglich. Das Vermögen wird ausschließlich im Sinne dieser Satzung zum Erhalt des Vereins verwendet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand und b) dem erweiterten Vorstand, der aus mindestens 1 Mitglied und maximal 4 Mitgliedern besteht. Frau Petra Köhne als Begründerin der Auratechnik und Aurachirurgie nach Aaragon wird dauerhaft auf Lebenszeit zum Ehrenvorstand ernannt mit Stimmrecht im Gesamtvorstand.

## **Der geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Protokollführer/in)
- dem Schatzmeister.

Nur diese Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand nach § 26 BGB und je einzeln zur Vertretung befugt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vertretungsmacht nach innen durch eine Geschäftsordnung beschränken.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss vakante Posten im geschäftsführenden Vorstand mit Kooptation selbst besetzen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Dies sind insbesondere:

- die Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung)
- den Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Durchführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Satzung sind,
- die Kooptation von Vertretern für den Gesamtvorstand,
- die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes
- die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern

(4) Vorstandssitzungen finden möglichst einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Jede satzungsmäßig einberufene Vorstandssitzung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das in § 9 dieser Satzung erläuterte Briefwahlrecht kommt hier zum Tragen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand spätestens aus mit Abwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit Amtsniederlegung.

(9) Satzungsänderungen, die z.B. von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von **mindestens 1/3** der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in **Textform (Brief, Fax oder E-Mail -** Lesebestätigung wird behandelt wie ein zugestelltes Einschreiben) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist, wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**(7) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

## **§ 10 Geschäftsordnung, Durchführungsvorschriften**

Jedes Organ des FAAV kann sich unter Zugrundelegung der Satzung eine Geschäftsordnung oder Durchführungsverordnungen geben. Diese werden vom Gesamtvorstand beschlossen und in einer Mitgliederinformation veröffentlicht.

## **§ 11 Besonderheiten im Wahlrecht des FAAV**

Aufgrund der räumlichen Distanz der Vorstandsmitglieder sowie aller übrigen Mitglieder des FAAV wird hiermit festgelegt:

Der FAAV bedient sich des Briefwahlrechts. Alle Entscheidungen, die der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung zu treffen haben, können auf dem schriftlichen Briefweg bzw. auf dem elektronisch schriftlichem Weg entschieden werden, sofern sie keinen Aufschub bis zur nächsten jährlichen Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung dulden, dies betrifft insbesondere:

- Anpassungen der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- wichtige Satzungsänderungen
- Anträge einzelner oder mehrerer Mitglieder
- Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des FAAV
- Entscheidungen des Tagesgeschäfts

Das wahlverantwortliche Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen für die Dauer von einem Geschäftsjahr.

Es gelten alle die Stimmen, die auf dem Postweg oder per e-mail 4 Wochen nach Absendung der Wahlunterlagen durch den Wahlverantwortlichen bei diesem eingehen. Es gilt bei der Beschlussfassung hier ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen



Stimmen. Der/die Wahlverantwortliche hat nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Abstimmung innerhalb von 2 Wochen nach Stichtag als Mitgliederinformation zu veröffentlichen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Vermerk: Die Satzung wurde am 19.04.2016 errichtet.

Geändert am 16.05.16 aufgrund Anforderungen des Amtsgerichts.